

# Fortbildungspflicht gemäß § 2 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern

## Anforderungen in 3 Jahren gem. § 2 BO

	pro 3 Jahre	zusätzlich pro 3 Jahre bereichs-/ gebiets-bezogen	gesamt in 3 Jahren	hierauf sind anrechnungsfähig		
				Pflichtfortbildungen (RöV, StrlSchV, SchHaltHygV)	Nicht-Präsenz-Fortbildungen	Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnologie, Fachzeitschriften
Tierarzt im Beruf	60 ATF-Std*	-	<b>60 ATF-Std*</b>	unbegrenzt	max. 30 Std. in 3 Jahren  davon max. 15 Std. für ATF-anerkannte Zeitschriftenartikel mit Lernerfolgskontrolle	max. 15 Std. in 3 Jahren  davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr <i>(keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)</i>
Tierarzt mit Zusatzbezeichnung <sup>1</sup>	60 ATF-Std*	12 ATF-Std*	<b>72 ATF-Std*</b>			
Fachtierarzt <sup>2</sup>	60 ATF-Std*	24 ATF-Std*	<b>84 ATF-Std*</b>			
Weiterbildungsermächtigter Fachtierarzt <sup>3</sup>	60 ATF-Std*	45 ATF-Std*	<b>105 ATF-Std*</b>			

Die Verteilung der abgeleisteten Fortbildungsstunden innerhalb des Dreijahreszeitraums kann variabel gestaltet werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Fortbildungsstunden über die drei Jahre ist wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben.

## Durchschnittliche Anforderungen umgerechnet pro Jahr

	pro Jahr	zusätzlich pro Jahre bereichs-/ gebiets-bezogen	gesamt pro Jahr	hierauf sind anrechnungsfähig		
				Pflichtfortbildungen (RöV, StrlSchV, SchHaltHygV)	Nicht-Präsenz-Fortbildungen	Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnologie, Fachzeitschriften
Tierarzt im Beruf	20 ATF-Std*	-	<b>20 ATF-Std*</b>	unbegrenzt	max. 10 Std./Jahr  davon max. 5 Std. für ATF-anerkannte Zeitschriftenartikel mit Lernerfolgskontrolle	max. 5 Std. / Jahr  davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr <i>(keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)</i>
Tierarzt mit Zusatzbezeichnung <sup>1</sup>	20 ATF-Std*	4 ATF-Std*	<b>24 ATF-Std*</b>			
Fachtierarzt <sup>2</sup>	20 ATF-Std*	8 ATF-Std*	<b>28 ATF-Std*</b>			
Weiterbildungsermächtigter Fachtierarzt <sup>3</sup>	20 ATF-Std*	15 ATF-Std*	<b>35 ATF-Std*</b>			

<sup>1</sup> Gilt auch für Tierärzte mit mehreren Zusatzbezeichnungen

<sup>2</sup> Gilt auch für Tierärzte mit mehreren Fachtierarztbezeichnungen bzw. für Tierärzte mit Fachtierarzt- und Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung(en)

<sup>3</sup> Gilt auch für Fachtierärzte mit Weiterbildungsermächtigung für mehrere Gebiete

\* Eine Anrechnung von Fortbildungen ohne ATF-Anerkennung ist gem. Nr. III der Erläuterungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht möglich.